VERORDNUNG Nr. 469/67/EWG DER KOMMISSION

vom 21. August 1967

zum Erlaß der Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöpfungen auf Reis und Bruchreis sowie der diesbezüglichen Berichtigungsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1], insbesondere auf Artikel 16 Absatz (6),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die cif-Preise, die für die Berechnung der Abschöpfung maßgebend sind, müssen von den günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt ausgehend für Rotterdam ermittelt werden. Gilt der berücksichtigte Angebotspreis für einen anderen Hafen, so muß zu diesem Zweck eine Berichtigung der Transportkosten auf Rotterdam vorgenommen werden.

Jedoch sind Angaben, die sich auf Angebote und Notierungen für spätere Termine beziehen und die nicht die Lage sofort absetzbarer Erzeugnisse widerspiegeln, auszuschließen; auch Angebote und Notierungen von Erzeugnissen geringerer Qualität sowie Angebote von nicht für den Markt repräsentativen Mengen oder von Erzeugnissen nicht üblicher Qualität oder Aufmachung müssen unberücksichtigt bleiben können.

Wegen der regelmäßigen Preisschwankungen auf dem Weltmarkt für Reis und Bruchreis sind die Abschöpfungsbeträge auf diese Erzeugnisse im Prinzip wöchentlich festzusetzen. Um jedoch das Verfahren nicht übermäßig zu komplizieren, ist ein Mindestbetrag festzusetzen, unter dem die Schwankungen der cif- oder Schwellenpreise keine Änderung der Abschöpfungsbeträge bewirken.

In Artikel 16 Absatz (4) der Verordnung Nr. 359/67/EWG heißt es, daß die Qualitätsunterschiede zwischen den einzelnen angebotenen Sorten Reis und Bruchreis und den Standardqualitäten, für die die Schwellenpreise festgesetzt worden sind, deren Beurteilung für die Berechnung der cif-Preise unerläßlich ist, durch Berichtigungsbeträge zum Ausdruck gebracht werden.

Wenn die Qualitätsunterschiede zwischen den einzelnen angebotenen Sorten Reis oder zwischen den einzelnen angebotenen Sorten Bruchreis nicht mehr denjenigen entsprechen, die bei der Festsetzung der Berichtigungsbeträge zugrunde gelegt worden sind oder wenn neue nicht in dieser Verordnung genannte Sorten auf dem Weltmarkt angeboten werden, muß die Kommission in der Lage sein, verschiedene oder neue Berichtigungsbeträge während einer bestimmten Zeit bis zur entsprechenden Änderung dieser Verordnung anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Kommission berücksichtigt bei der Bestimmung der in Artikel 16 Absatz (1) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten cif-Preise alle Angebote auf dem Weltmarkt, von denen sie über die Mitgliedstaaten oder durch eigene Information Kenntnis erhält, sowie die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen. Sie bestimmt die cif-Preise nach ihren Informationen unter Ausschluß der Terminangebote und Terminnotierungen, es sei denn, daß diese sich auf den nächsten Termin beziehen.

Lauten die zugrunde gelegten Angebote auf „Kosten und Fracht", so erhöht sich ihr Betrag um 0,75 v. H. Betreffen die zugrunde gelegten Angebote ein Erzeugnis in Säcken, wird ihr Betrag um 0,50 Rechnungseinheiten je 100 kg geschälten Reis vermindert.

Die Kommission nimmt die erforderlichen Berichtigungen bei den Angeboten vor, die nicht für Rotterdam lauten, unter Berücksichtigung der

[1] ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

Frachtkostenunterschiede zwischen dem Verladehafen und dem Bestimmungshafen einerseits und zwischen dem Verladehafen und Rotterdam andererseits.

(2) Die Kommission läßt alle Angaben unberücksichtigt, die nicht für gesunde und handelsübliche Ware gelten. Bestimmte Angebote braucht sie nicht zu berücksichtigen, wenn zu dem angegebenen Preis nur eine geringe und für den Markt nicht repräsentative Menge erworben werden kann, die für die Bestimmung des cif-Preises für geschälten Reis weniger als 500 Tonnen und für halbgebleichten oder gebleichten Reis weniger als 100 Tonnen beträgt. Sie kann ferner bei Reis Angebote für halbgebleichten oder gebleichten Reis, der in anderer Aufmachung als in Säcke verpackt angeboten wird, und bei Bruchreis Angebote von Klebreis und Splittern unberücksichtigt lassen.

Artikel 2

(1) Zur Ermittlung des cif-Preises, der den günstigsten Einkaufsmöglichkeiten entspricht, nimmt die Kommission zum Ausgleich von Qualitätsunterschieden gegenüber der Standardqualität, für die der Schwellenpreis festgesetzt wurde, die notwendigen Berichtigungen vor in Anwendung der in Artikel 16 Absatz (4) der Verordnung Nr. 359/67/EWG vorgesehenen Berichtigungsbeträge.

Diese Berichtigungsbeträge sind für Reis in Anhang I und für Bruchreis in Anhang II aufgeführt.

(2) Die Sorten Rundkorn aus Ägypten, California Pearl, Nato, Siam, Belle Patna und Blue Bonnet, die in Anhang I zu dieser Verordnung aufgeführt sind, gelten für einen geschälten Reis folgender Qualitäten:

— Superior-Qualität, im Falle von ägyptischem Rundreis,

— 100 v.H. Typ B, im Falle von Siam-Reis

— und Nr. 2 in den übrigen Fällen.

Bei Angeboten auf Reis einer dieser Sorten, jedoch mit hochwertiger Qualität, wird der hinzuzurechnende Betrag um 0,3 verringert bzw. der abzuziehende Betrag um 0,3 erhöht.

Bei Angeboten auf Reis einer dieser Sorten, jedoch mit minderwertiger Qualität, wird der hinzuzurechnende Betrag je Grad der Minderwertigkeit um 0,3 erhöht bzw. der abzuziehende Betrag um 0,3 verringert.

Artikel 3

(1) Die Kommission kann ausnahmsweise andere als in den Anhängen I und II aufgeführte Berichtigungsbeträge anwenden, wenn die wertmäßigen Spannen zwischen den einzelnen angebotenen Reisqualitäten oder zwischen den einzelnen angebotenen Bruchreisqualitäten nicht denjenigen entsprechen, die bei der Festsetzung dieser Beträge zugrunde gelegt worden sind.

In diesem Fall wird der cif-Preis an Hand der Berichtigungsbeträge bestimmt, der der Beurteilung der einzelnen in diesem Augenblick angebotenen Qualitäten durch die Kommission entspricht.

(2) Werden auf dem Weltmarkt nicht in den Anhängen I und II aufgeführte Reis- oder Bruchreisqualitäten angeboten, kann die Kommission Berichtigungsbeträge anwenden, die von den in diesen Anhängen aufgeführten Beträgen abgeleitet werden unter Berücksichtigung der Preisspannen zwischen den betreffenden Qualitäten und den in diesen Anhängen aufgeführten Qualitäten sowie der Merkmale dieses Reises oder des Bruchreises.

(3) Die Bestimmungen der Absätze (1) und (2) können jedoch nur 30 Tage bei einem gleichen Berichtigungsbetrag angewendet werden. Innerhalb dieser Frist muß der betreffende Anhang dieser Verordnung nach dem Verfahren in Artikel 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG geändert werden. Diese Änderung berührt jedoch nicht die Geltungsdauer der vorläufig von der Kommission angewendeten Beträge.

(4) In allen Fällen, in denen die Kommission von der ihr in diesem Artikel verliehenen Ermächtigung Gebrauch gemacht hat, teilt sie den Mitgliedstaaten unverzüglich den von ihr festgesetzten Ausgleichsbetrag mit.

Artikel 4

(1) Die Kommission setzt die Abschöpfungsbeträge auf die in Artikel 1 Absatz (1) Unterabsätze a) und b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse in Rechnungseinheiten je 100 kg fest.

(2) Die Festsetzung der Abschöpfungen findet mindestens einmal wöchentlich statt, so daß die neuen Abschöpfungen ab Freitag anzuwenden sind. Sie werden in der Zwischenzeit geändert, um den Änderungen der Schwellenpreise oder der für die Bestimmung der cif-Preise maßgebenden Elemente Rechnung zu tragen.

(3) Die Kommission ändert die vorher festgesetzten Abschöpfungen nur, wenn die Änderung der Berechnungsfaktoren eine Erhöhung oder Verminderung der Abschöpfung von 0,10 Rechnungseinheiten je 100 kg nach sich zieht.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ANHANG I

Bezeichnung der Reisqualität	Berichtigungsbeträge in Rechnungseinheiten je 100 kg geschälter Reis	
	vom Preis abzuziehen	zum Preis hinzuzurechnen
Typ 1: Kurze aus Birma, Kambodscha, Vietnam; Runde aus Brasilien, China, Korea, Griechenland, Ungarn, Japan, Türkei		1,0
Typ 2: Runde aus Argentinien, Ägypten, Marokko		0,5
Typ 3: California Pearl; Runde aus Australien, Spanien, Uruguay; Calrose; China, sogenannte Lange	0	0
Typ 4: Arkrose, Bluerose, Gulfrose, Magnolia, Nato, Northrose, Uruguay Selection, Zenith	0,60	
Typ 5: Begami aus Pakistan; Indochina, sogenannte Lange; Lange aus Birma	1,20	
Typ 6: Makalioka, Vara Lava	1,60	
Typ 7: Belle Patna, Siam	2,30	
Typ 8: Basmati aus Pakistan, Surinam	3,10	
Typ 9: Blue Bonnet	3,60	
Typ 10: Alicambo, Century Patna, Edith aus Mexiko, Rexoro	4,10	

ANHANG II

Bezeichnung der Bruchreisqualität	Berichtigungsbeträge in Rechnungseinheiten je 100 kg	
	vom Preis abzuziehen	zum Preis hinzuzurechnen
Typ 1: Birma 2/3/4, Birma B 2/3/4		2,0
Typ 2: Argentinien 1/4, Argentinien 1/4 + 1/2, Brasilien 1/4, Brasilien 1/4 + 1/2, Kambodscha 3 + 4 Ägypten Typ 1, Ägypten Typ 2 Guayana		1,5
Typ 3: Argentinien 1/2 Brasilien 1/2 China Nr. 2 Ägypten Typ 0 Uruguay 1/2 US Brewers Nr. 4		1,0
Typ 4: Siam C 1 ordinary F.A.Q., Siam C 3 ordinary F.A.Q., Siam C 3 spezial F.A.Q.		0,5
Typ 5: Birma 1/2 Kambodscha 1/2 Glutinous C 1 Siam C 1 spezial F.A.Q.	0	0
Typ 6: Siam A 1 spezial	0,5	
Typ 7: Siam A 1 super	1,0	

VERORDNUNG Nr. 470/67/EWG DER KOMMISSION

vom 21. August 1967

über die Übernahme von Rohreis durch die Interventionsstellen und zur Festsetzung der von den Interventionsstellen angewandten Berichtigungsbeträge, Zu- und Abschläge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1], insbesondere auf Artikel 5 Absatz (5),

in Erwägung nachstehender Gründe:

[1] ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.